

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Bestattungsanstalt
der Stadt Immenstadt i. Allgäu
(Bestattungsgebührensatzung)

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu unterhält die städtische Bestattungsanstalt als öffentliche Einrichtung.

Zur Bestattungsanstalt gehören:

1. der städtische Hauptfriedhof
2. der städtische Friedhof Stein
3. der städtische Friedhof Eckarts
4. die Leichenhäuser im städtischen Hauptfriedhof, im Städtischen Friedhof Stein, im städtischen Friedhof Eckarts und im kirchlichen Friedhof Diepolz
5. die Aussegnungshalle im städtischen Hauptfriedhof
6. der Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen und soweit übertragen auch auf den kirchlichen Friedhöfen im Gemeindegebiet Immenstadt
7. das in der Bestattungsanstalt tätige Personal

Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
 - b) der Bestattungspflichtige nach § 6 der Bestattungsverordnung,
 - c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat.
2. Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld,
Vorausleistung

1. Die Gebührenschuld entsteht beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts mit der Aushändigung der Graburkunde, im Übrigen mit der Inanspruchnahme der Städtischen Bestattungsanstalt.
2. Die Stadt ist berechtigt, von dem Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.
3. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann mit der Stadt ein Stundungsvertrag mit Ratenzahlung vereinbart werden.

Abschnitt II
Grabgebühren

§ 4
Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen je Grabstelle für die Dauer der Ruhefrist:

Hauptfriedhof Immenstadt

1.	Einzel- und Familiengräber	
	a) an der Mauer	1.225 €
	b) an der Kapelle	1.225 €
	c) an den Thujahecken	1.225 €
	d) an den Hauptwegen	1.225 €
	e) an Nebenwegen	1.010 €
	f) innerhalb der einzelnen Sektionen	580 €
2.	Reihengräber für Altersheimbewohner	435 €
3.	Kindergräber	190 €
4.	Urnengräber	
	a) in Sektion 30 (Grabstätte für eine Urne)	325 €
	b) in Sektion 30 a, 30c und 44	
	a. Grabstätte für zwei Urnen	495 €
	b. Grabsätte für vier Urnen	720 €
	c) in den Sektionen 7 a und 30b (freie Gestaltung)	720 €
	d) Stelengräber	
	a. an der Mauer	1.080 €
	b. an den Thujahecken	1.080 €
	c. an den Hauptwegen	1.080 €

	d. an den Nebenwegen	890 €
	e. innerhalb der einzelnen Sektionen	515 €
	e) Anonyme Urnengrabstätte	300 €
	f) Gemeinschaftsgrab mit Grabpflege	760 €

Friedhof Stein

1.	Einzel- und Familiengräber je Grabstelle	1.010 €
2.	Kindergräber	190 €
3.	Urnengräber	
	a) für 2 Urnen	495 €
	b) für 4 Urnen	720 €
	c) Urnengrab zur freien Grabgestaltung	720 €
	d) Stelengräber	890 €
4.	„Grabstätte der Engelskinder“ mit Grabpflege	30 €

Friedhof Eckarts

1.	Einzel- und Familiengräber je Grabstelle	1.010 €
2.	Kindergräber	190 €
3.	Urnengräber	
	a) für 2 Urne	495 €
	b) für 4 Urnen	720 €
	c) Urnengrab zur freien Grabgestaltung	720 €
	d) Stelengräber	890 €

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

1. Eine Rückvergütung von Grab- und Nutzungsgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe grundsätzlich nicht statt. Eine Erstattung erfolgt nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen.
2. Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungsdauer dieser Grabrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren.
3. Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist die Grabgebühr zu berechnen, die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs oder der

Verlängerung gilt. Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts ist die Grabgebühr in Höhe von einem Jahresbruchteil der in § 4 genannten Gebühr zu entrichten.

4. Ist in einem Grab keine Tieferlegung möglich oder ist das Nutzungsrecht von Erdgräbern auf Urnenbeisetzungen zu beschränken, so ermäßigt sich die Grabgebühr bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts um 30 %.

Abschnitt III Bestattungsgebühren

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen für:

1.	Die Tätigkeit der Leichenträger bei der Beerdigung, Vorbereiten, Transport und Versenken	45 €
2.	Die Grabherstellung a) normale Tiefe b) Tieferlegung c) Kinder bis 12 Jahre d) Urnen e) Tot- und Fehlgeburten sowie Körperteile Für die Grabaushebung allein fallen zwei Drittel dieser Gebühren an.	880 € 995 € 330 € 200 € 175 €
3.	Die Benutzung der Leichenhäuser einschließlich Leichenwärterdienst und Dekoration a) Aufbahrung eines Sarges in einer Leichenzelle a. In der Zeit von Montag bis Freitag Mittag pro angefangener Tag Erwachsene Kinder b. Am Wochenende (Freitag 12:00 Uhr bis folgender Werktag 12:00 Uhr) Erwachsene Kinder b) Aufbahrung einer Urne in einer Leichenzelle c) Nutzung der Leichenhalle zur Umbettung	120 € 80 € 290 € 175 € 30 € 30 €

4.	Nutzung der Aussegnungshalle a. Erwachsene b. Kinder	120 € 80 €
5.	Nutzung der Kühlzelle pro angefangener Tag a. Erwachsene b. Kinder	155 € 105 €
6.	Aufbahrung in der Friedhofskapelle a. Erwachsene b. Kinder	120 € 80 €
7.	Ausgrabungen a) Ausgrabung von Leichen und Wiederbestattung im alten Grab oder Überführung nach auswärts b) Ausgrabung von Leichen und Wiederbestattung in einem neuen Grab, hier zuzügl. Grabherstellung c) Ausgrabung von Urnen	1.425 € 1.425 € 200 €
8.	Beerdigung außerhalb der regelmäßigen Beerdigungszeiten Bei Beerdigung außerhalb der regelmäßigen Beerdigungszeiten wird ein Zuschlag erhoben für a. Erwachsene b. Kinder und Urnen	330 € 260 €
Besondere Gestaltung der Dekoration geht auf eigene Kosten.		

§ 7 Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren betragen für

1.	Genehmigung je Grabdenkmal einschließlich jährliche Gräberbesichtigung und Standfestigkeitsprüfung während der Nutzungszeit Bei Kindern bis einschließlich 12 Jahren wird ein Drittel der Gebühr erhoben.	75 €
2.	Genehmigung für die Verlängerung der Bestattungsfrist	30 €
3.	Genehmigung der Ausgrabung einer Leiche	35 €
4.	Genehmigung der Ausgrabung einer Urne	20 €
5.	Sperrung des Parkplatzes	100 €
6.	Entsorgung von nicht verrottbaren Überurnen nach Ablauf der Ruhefrist und Auflösung der Grabstätte	25 €
7.	Aufbewahrung von Urnen pro angefangene Woche	10 €
8.	Annahme von Verstorbenen und Urnen außerhalb der Öffnungszeit	60 €
Sonderleistungen		

Die Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren enthalten sind, insbesondere für Leistungen, die aufgrund von Sonderwünschen erbracht werden, werden gesondert berechnet auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Immenstadt vom 01. Juli 2009 außer Kraft.

Immenstadt i. Allgäu, den 04.10.2016
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

Schaupp
1. Bürgermeister